

# Rente oder Kapitalbezug

Bei der Pensionierung können Sie entscheiden, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitaleistung beziehen möchten. Selbstverständlich können Sie auch einen teilweisen Kapital- und Rentenbezug wählen. Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung die persönliche Familien- und Vermögenssituation und berücksichtigen Sie dabei auch Ihre Wünsche und Ziele.

Gemäss Gesetz dürfen Sie bei der Pensionierung mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Das Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse geht weiter und erlaubt den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapital. In der folgenden Tabelle finden Sie diverse Aspekte, welche für die Rente oder das Kapital sprechen:

|  | Rente   | Kapital   |
|--|---|---|
| <b>Flexibilität</b>                              | Eingeschränkte Flexibilität für einmalige, grosse Anschaffungen   | Finanzieller Spielraum für grössere Anschaffungen   |
| <b>Sicherheit</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässiges und sicheres Einkommen auf Lebenszeit</li> <li>• Keinerlei eigene Anlagerisiken</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapital steht sofort zur Verfügung</li> <li>• Erfordert sorgfältige und aktive Vermögensverwaltung</li> <li>• Chance auf höhere Rendite durch Anlagemöglichkeit</li> <li>• Ungewissheit, ob das Kapital ausreicht bis zum Tod, abhängig von der Lebensdauer</li> </ul> |
| <b>Gesundheit</b>                                | Je höher die persönliche Lebenserwartung ist, desto eher lohnt sich der Rentenbezug   | Je kürzer die Lebenserwartung, desto eher lohnt sich der Kapitalbezug   |
| <b>Kinder bis 18 Jahre bzw. in Ausbildung</b>    | Kinder haben bis zum vollendeten 18. Altersjahr (bzw. bis Vollendung 25. Altersjahr, wenn in Ausbildung) Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente  | Kein Rentenanspruch   |
| <b>Stellung der Hinterbliebenen im Todesfall</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anrecht der Ehegatten/Lebenspartner auf Hinterlassenenrente (60 % der Altersrente)</li> <li>• Kinder haben bis zum vollendeten 18. Altersjahr (bzw. bis Vollendung 25. Altersjahr, wenn in Ausbildung) Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 20 % der Altersrente</li> <li>• Kapital, welches nicht für Hinterlassenenleistungen verwendet wird, fällt der Vorsorgeeinrichtung zu</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht verbrauchte Mittel kommen den Nachkommen/Erben zugute</li> <li>• Konkubinatspartner können gezielter berücksichtigt werden</li> <li>• Beim Kapitalbezug erlischt jeder Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse</li> </ul>                        |
| <b>Steuern</b>                                   | Renten müssen zu 100 % als Einkommen versteuert werden  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteuerung der Auszahlung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen zu reduziertem Steuersatz, danach Vermögenssteuer fällig</li> <li>• Einkommenssteuer auf Kapitalerträgen</li> </ul>  |
| <b>Einkommen</b>                                 | Rente als einziges Einkommen (neben der AHV)  | Sie verfügen über zusätzliche finanzielle Mittel  |

## Grundsätzlich empfiehlt sich der Rentenbezug, wenn

- Sie ein regelmässiges, garantiertes Einkommen bis ans Lebensende möchten und der grösste Teil des zukünftigen Einkommens durch Renten der AHV und der Pensionskasse abgedeckt werden muss,
- von einer hohen Lebenserwartung ausgegangen werden kann,
- Sie bedeutend älter als Ihr Ehegatte/Lebenspartner sind,
- im Todesfall Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden sollen

## Der Kapitalbezug ist dann sinnvoll, wenn

- zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen,
- ausreichende Erfahrung in der Kapitalanlage vorhanden ist,
- Kinder finanziell unterstützt werden sollen,
- nach dem Tod das Vorsorgekapital weitervererbt werden soll.

## Mischform – Renten- / und Kapitalbezug

Eine Kombination des Bezugs in Renten- und Kapitalform ist ebenfalls möglich. Sie können einen Teil des Guthabens als Kapital beziehen und den Rest als Rentenbezug festlegen.

|   |  |
|---|--|
| <b>Kapitalbezug</b><br>Das Altersguthaben wird als Kapital bezogen  | 100% als Kapital                               |
| <b>Rentenbezug</b><br>Das Altersguthaben wird in Form einer Rente bezogen.  | 100% als lebenslange Rente                     |
| <b>Mischform</b><br>Das Altersguthaben wird teilweise als Kapital bezogen und der Rest wird in Rentenform ausgerichtet.<br>Den Anteil des Kapitalbezugs bestimmt die versicherte Person | Teil als Kapital<br>Teil als lebenslange Rente |

## Meldung des Kapitalbezugs

Wenn Sie sich für einen teilweisen oder ganzen Kapitalbezug entscheiden, müssen Sie dies der Pensionskasse (unter Angabe des gewünschten Renten- oder Kapitalanteils) vor Erreichen der reglementarischen oder vorzeitigen Pensionierung in schriftlicher Form melden. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten kann die Kapitalauszahlung höchstens in drei Schritten erfolgen. Siehe Formular

«**Pensionierung – Bezug der Altersleistungen**» unter [allianz.ch/meine-pensionskasse](http://allianz.ch/meine-pensionskasse).

### Hinweis für IV-Rentenbezüger:

Die Altersrente, die als Fortsetzung eines Invalidenrentenanspruchs ausgerichtet wird, kann ebenfalls in Kapitalform bezogen werden.

## Widerruf des Kapitalbezugs

Wer einen Kapitalbezug angemeldet hat, kann diesen bis zum Erreichen der reglementarischen oder vorzeitigen Pensionierung widerrufen. Ist das Kapital einmal ausbezahlt oder die erste Rente bezogen, kann die Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners ist bei Kapitalbezug zwingend erforderlich.

## Anlagerisiko

Beim Kapitalbezug tragen Sie vollumfänglich das Anlagerisiko und müssen mit Schwankungen im Vermögen und bei den Erträgen rechnen.

## Einkauf

Falls Sie innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung einen Einkauf getätigt haben, sollten Sie folgenden Hinweis beachten: Die Sperrfrist für Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit Einkauf gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie – angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Der Kapitalbezug während der Sperrfrist kann zur Folge haben, dass der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen aufgehoben wird.